

159. Da unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein können, sollte eine Überwachung und spezifische Unterstützung der Betreuungspersonen vorgesehen werden, um den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten.

160. Kinder in Notsituationen sollten nur vorübergehend und nur bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher, medizinischer oder sicherheitsbezogener Gründe zur alternativen Betreuung in ein anderes Land als das ihres gewöhnlichen Aufenthalts gebracht werden. In einem solchen Fall sollten sie möglichst nahe der Heimat untergebracht und von einem Elternteil oder einer ihnen bekannten Betreuungsperson begleitet werden, und es sollte ein klarer Rückkehrplan erstellt werden.

161. Erweist sich die Rückführung in die Familie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne als unmöglich oder wird sie als nicht dem Wohl des Kindes dienlich erachtet, sollten dauerhafte und endgültige Lösungen wie die Adoption oder die Kafala nach islamischem Recht oder ansonsten andere langfristige Optionen erwogen werden, wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen, einschließlich Wohngruppen und anderer betreuter Wohnformen.

C. Suche nach Angehörigen und Rückführung in die Familie

162. Die Identifizierung, Registrierung und Dokumentation der persönlichen Daten von unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern haben in jeder Notsituation Vorrang und sollten so schnell wie möglich vorgenommen werden.

163. Die Registrierungstätigkeiten sollten von oder unter der direkten Aufsicht von staatlichen Behörden und ausdrücklich dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden, die Verantwortung für diese Aufgabe besitzen und über entsprechende Erfahrung verfügen.

164. Der vertrauliche Charakter der gesammelten Informationen sollte geachtet werden, und es sollten Systeme für die sichere Übermittlung und Aufbewahrung der Informationen eingerichtet werden. Die Informationen sollten nur zwischen ordnungsgemäß beauftragten Stellen und nur für die Zwecke der Suche nach Angehörigen, der Rückführung in die Familie und der Betreuung ausgetauscht werden.

165. Alle Personen, die an der Suche nach Familienangehörigen oder den nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht sorgeberechtigten Hauptbezugspersonen beteiligt sind, sollten innerhalb eines koordinierten Systems tätig werden und nach Möglichkeit Standardformulare und kompatible Verfahren verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass das Kind und die anderen Betroffenen durch ihre Handlungen nicht gefährdet werden.

166. Das tatsächliche Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und die Bestätigung der Bereitschaft des Kindes und der Familienangehörigen zur Zusammenführung müssen bei jedem Kind überprüft werden. Maßnahmen, die eine mög-

liche Rückführung in die Familie behindern können, wie etwa eine Adoption, eine Namensänderung oder der Umzug an Orte, die vom vermutlichen Aufenthaltsort der Familie weit entfernt liegen, dürfen erst dann ergriffen werden, wenn alle Bemühungen, die Familie ausfindig zu machen, versagt haben.

167. Über jede Unterbringung eines Kindes sollten entsprechende Aufzeichnungen geführt und sicher aufbewahrt werden, um eine künftige Familienzusammenführung zu erleichtern.

RESOLUTION 64/143

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁵.

64/143. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ und anerkennt die darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 64/144

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁷.

64/144. Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006 und die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007¹⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 9/103 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008¹⁶⁹ und unterstreichend, dass es von höchster Wichtigkeit ist, die Tätigkeit des

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53).*

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Benin, Brasilien, Chile, Costa Rica, Jordanien, Kap Verde, Liechtenstein, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Somalia, Türkei und Uruguay.

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II.

Rates und seiner zahlreichen Mechanismen mit angemessenen Ressourcen zu unterstützen,

eingedenk dessen, dass der Menschenrechtsrat während des Jahres regelmäßig zusammentritt und mindestens drei Tagungen pro Jahr mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhält,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Menschenrechtsrats, ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats einzurichten, und ersucht den Rat, die Frage der Einrichtung und der Modalitäten eines Büros im Rahmen der gemäß Resolution 60/251 vorzunehmenden Überprüfung seiner Tätigkeit und seiner Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung zu behandeln.

RESOLUTION 64/145

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/435 und Corr.1, Ziff. 19)¹⁷⁰.

64/145. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/140 vom 18. Dezember 2007 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

der Frau¹⁷², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷³ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁷⁴,

es begrüßend, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten ist und darin der Tatsache, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, namentlich im Bildungs- und Schulwesen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangen wurden¹⁷⁵,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁷⁶,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁷, der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids „Globale Krise – Globale Antwort“, die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹⁷⁸, und der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹⁷⁹,

sowie in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁸⁰ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁸¹, die auf der

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Israel, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Suriname, Timor-Leste, Türkei, Usbekistan und Zypern.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und Resolution 61/106, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

¹⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

¹⁷⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁷⁹ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁸⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁸¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.